



EEG 2014 - Bestandsschutz wahren, Zukunftsperspektiven schaffen

Der Westfälisch - Lippische Landwirtschaftsverband (WLV) appelliert an den Gesetzgeber, den Bestandsschutz zu wahren, den Biomasseanlagen weiterhin Perspektiven zu bieten und den Investoren verlässliche Rahmenbedingungen zu geben.

Strom aus Biomasseanlagen ist nicht, wie in der Gesetzesbegründung behauptet, die „teuerste Variante“ unter den erneuerbaren Energien, da er bedarfsgerecht erzeugt werden kann. In diesem Fall ist das Verhältnis der Stromgestehungskosten zum Marktpreis sogar äußerst günstig. Biomasseanlagen sind hervorragend für die Bereitstellung von Regelenergie geeignet, die die volatilen erneuerbaren Energien ausgleicht. Es sind folglich optimale Voraussetzungen für die Bereitstellung von Regelenergie durch Biomasseanlagen zu schaffen, anstatt den Biomasseanlagen jegliche Perspektive zu nehmen.

Bestandsschutz wahren!

Der Kabinettsbeschluss zum EEG 2014 beinhaltet eklatante Eingriffe in den Bestandsschutz, die die Anlagenbetreiber in ihrer Existenz bedrohen. Hier besteht dringender Korrekturbedarf.

- Der vom BGH kürzlich bestätigte **eigenständige Anlagenstatus von „Satelliten – BHKW“** für vor 2012 in Betrieb gegangene Biogasanlagen darf nicht angetastet werden, anderenfalls stünden viele Betreiber vor der Insolvenz.
- Bestehende Anlagen müssen vom technischen Fortschritt, insbesondere von Effizienzgewinnen, profitieren können. Anderenfalls wären sie finanziell nicht mehr in der Lage, zusätzliche gesetzliche Anforderungen, wie etwa die Schaffung zusätzlicher Lagerkapazitäten zu erfüllen. Daher **darf das Leistungsvermögen von Biogasanlagen nicht auf eine „Höchstbemessungsleistung“ beschränkt werden.**

Zukunftsperspektiven schaffen!

- Die im Kabinettsbeschluss enthaltenen Vorschläge würden das Aus für Biomasseanlagen in Deutschland bedeuten und deren evidente Vorteile für den Ausbau erneuerbarer Energien komplett ignorieren.
- Der Zubau von Biomasseanlagen erfolgt nur noch moderat und ging bereits nach Inkrafttreten des EEG 2012 deutlich zurück. Es besteht daher kein Anlass, die bestehenden Vergütungsregelungen (bezogen auf Einsatzstoffvergütungsklassen) zu streichen.
- Politisches Ziel ist der geringere Einsatz von Energiepflanzen. Hier könnte der bestehende „Maisdeckel“ bspw. von 60 auf 20 % reduziert werden, ohne das geltende Vergütungsregime zu ändern.
- Die Investitionshindernisse für eine stärkere Nutzung von Wirtschaftsdüngern (75 kW Anlagenklasse) müssen beseitigt werden (z.B. Reduzierung der Verweilzeit von 150 auf 60 Tage)
- Die Einführung des „atmenden Deckels“ beim Zubau von Windenergieanlagen an Land und Biomasseanlagen schafft unübersehbare Kalkulationsrisiken und verhindert insbesondere von Bürgern getragene Energieprojekte.
- Gleiches gilt für die Ausschreibung der Förderhöhen ab 2017. Auch hier wird Investoren die sichere Kalkulationsbasis genommen und einem bürgerlichen Engagement die Grundlage entzogen.